

## Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel  
Studiengang: Wirtschaftsingenieurwesen, B.Sc.  
Hochschule: CBS International Business School  
Standort: Aachen, Brühl, Brühl, Neuss, Solingen  
Datum: 06.12.2023  
Akkreditierungsfrist: 01.10.2023 - 30.09.2031

### 1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

### 2. Auflagen

[Keine Auflagen]

### 3. Begründung

Die CBS hatte die Stiftung Akkreditierungsrat zu einem frühen Zeitpunkt informiert, dass nach Aufnahme des Begutachtungsverfahrens zur Erstakkreditierung des Masterstudiengangs Technologiemanagement- und -scouting sowie der Re-Akkreditierung weiterer Studiengänge aus dem Managementbereich der EUFH die beiden Schwesterhochschulen die strategische Entscheidung getroffen hätten, den Fachbereich Management der EUFH mit allen Studiengängen an die CBS zu transferieren. Da die EUFH für den Auslaufbetrieb einiger Studiengänge eine fortlaufende Akkreditierung benötigt, wurden die Verfahren, wie vereinbart, an der EUFH fortgesetzt und die Begutachtung der CBS-Studiengänge auf Basis der in diesen Verfahren gewonnenen Erkenntnisse angeschlossen. Die Übernahme der Studiengänge durch die CBS haben beide Hochschulen jeweils in den Stellungnahmen zum Akkreditierungsbericht bestätigt.

Im Verfahrensverlauf hat die Geschäftsstelle der Stiftung Akkreditierungsrat zur Klärung offener Fragen umfangreiche Sachstandsermittlungen vorgenommen. Im Zuge dessen haben die Hochschulen zusätzlich zur Stellungnahme zum Akkreditierungsbericht am 03.11.2022 und 26.07.2023 weitere Stellungnahmen sowie weitere Unterlagen (überarbeitete Studien- und Prüfungsordnungen,

standortbezogene Lehrquoten) eingereicht, die bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt wurden.

*Erstbehandlung in der 118. Sitzung des Akkreditierungsrats*

Abweichend von der Beschlussempfehlung von Agentur und Gutachtergremium spricht der Akkreditierungsrat eine Akkreditierung mit einer Auflagen aus:

Bei allen CBS-Studiengängen des Bündels wird auf dem Deckblatt des Akkreditierungsberichts als Studienform „Präsenz mit blended learning“ angegeben, wobei unklar bleibt, was genau darunter zu verstehen ist. Im Akkreditierungsbericht wird „blended learning“ nicht definiert; es ist lediglich am Rande und ohne einen Bezug zu dem Profilvermerkmal herzustellen bei allen Studiengängen die Rede davon, dass "zunehmend digitale Lehr- und Lehrformate" ergänzt würden; welche Lehr- und Lehrformate damit gemeint sind, ist nicht ersichtlich. Die Hochschule merkt zum Bachelor General Management (nicht jedoch zu den anderen Studiengängen des Bündels) in einer Stellungnahme in anderem Zusammenhang an, dass die Möglichkeit bestehe, "die Lehrveranstaltungen (live) online zu verfolgen"; ob dies (für den Bachelor General Management? / alle Studiengänge des Bündels?) das Verständnis der CBS von „blended learning“ ist, bleibt unklar. Angaben hierzu fehlen zudem in der Studien- und Prüfungsordnung vollständig; die Modulbeschreibungen differenzieren lediglich zwischen Präsenz- und Selbststudium“ und enthalten auch unter "Lehrformen" keine Informationen zu Onlineanteilen.

Der Akkreditierungsrat erteilt deshalb auf Basis der Vorgaben für einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb (§ 12 Abs. 5 Ziffer 1 StudakVO ) sowie für Studiengänge mit besonderem Profilspruch (§ 12 Abs. 6 StudakVO) die Auflage, das blended learning Modell angemessen zu beschreiben und in geeigneter Form in den Studiengangsunterlagen zu verankern. Es muss für Studierende deutlich werden, welche Module physische Präsenzphasen erfordern und welche Module ganz oder teilweise online (synchron / asynchron) studiert werden können.

Der Akkreditierungsrat nimmt zur Kenntnis, dass die Gutachter in der Sachstandsbeschreibung zu § 12 Abs. StudakVO darstellen, dass "aufgrund der räumlichen Nähe der verschiedenen Standorte Aachen, Brühl, Neuss, Solingen sowie Mainz ein standortübergreifender Einsatz durch hauptamtliche Lehrende möglich" sei und dass "aufgrund dieses Lehreinsatzkonzeptes werden die Lehrquoten nur für den jeweiligen Studiengang und nicht gesondert für den jeweiligen Standort ausgewiesen" würden. Der Akkreditierungsrat nimmt weiterhin zur Kenntnis, dass der Studiengang nach Angaben der Hochschule an den Standorten Aachen, Brühl, Neuss sowie Solingen angeboten werden solle. Für diese Standorte legt die Hochschule auf Nachfrage nach Auffassung des Akkreditierungsrats im Grundsatz plausible standortbezogene Lehrplanungen / Lehrquoten vor. Der Akkreditierungsrat sieht aus diesem Grund keinen weiteren Handlungsbedarf. Er weist allerdings darauf hin, dass das Angebot des Studiengangs an weiteren Standorten als i.S.v. § 28 MRVO (Landesrechtsverordnung entsprechend) als wesentliche Änderung des Akkreditierungsgegenstands anzuzeigen wäre.

*Abschließende Behandlung unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Hochschule zum vorläufigen Beschluss in der 119. Sitzung des Akkreditierungsrats*

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute

Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

Die CBS beschreibt in der Stellungnahme zum vorläufigen Beschluss das blended learning Modell abstrakt nachvollziehbar. Die Hochschule merkt im weiteren Verlauf an, dass in den "Modulbeschreibung [...] detailliert beschrieben [wird], wie synchrone und asynchrone sowie digitale Elemente im Einzelfall umgesetzt sind". Die Umsetzung wird am Text der Beschreibung von zwei konkreten Modulen, die in den beiden Bachelorstudiengängen dieses Bündels vorgesehen sind, exemplarisch veranschaulicht. Der Akkreditierungsrat sieht aufgrund der nachgereichten Informationen von der Erteilung der avisierten Auflage ab.

